

Flu

S.B. 34.12 P.B.O.

Eidg. Steuerverwaltung

Streng vertraulich

Nicht zur Publikation
bestimmt

D 3.NL.12 - Lo/FG

7.12.1965

U e b e r s i c h t

über die niederländischen Begehren vom November 1965 auf Revision des schweizerisch-niederländischen Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens von 1951 (DBANL)

I. Vorbemerkung

1. Im Februar 1962 haben die Niederlande bei der Schweiz die Revision des DBANL angebeht unter Berufung auf

- die vorgesehene Aenderung des niederländischen Steuersystems (Einführung eines gespaltenen Körperschaftssteuersatzes; Erhöhung der Quellensteuer auf Dividenden von 15 auf 25 %);
- das Bedürfnis nach Massnahmen gegen die Steuerflucht aus Holland nach der Schweiz.

2. Die ursprünglichen niederländischen Vorschläge sahen vor:

- a) Quellensteuer auf Dividenden: Begrenzung auf 15 % (heute 0 % für die Niederlande, 3 % für die Schweiz), vollständiger Verzicht nur im Holdingverhältnis, wobei die Niederlande wegen des vorgesehenen gespaltenen Körperschaftssteuersatzes (30/45 %) eine Nachsteuer von 15 % beanspruchen;
- b) Quellensteuer auf Zinsen: Weiterführung der heutigen Begrenzung auf 10 %;
- c) Anrechnung der verbleibenden Quellensteuer durch den Wohnsitzstaat des Ertragsempfängers;
- d) Besteuerung der Saläre von Geschäftsführern in niederländischen Gesellschaften am Sitz der Gesellschaft (wie Tantiemen) statt am Arbeitsort;
- e) volle niederländische Quellensteuer von 25 % auf Dividenden an Empfänger in der Schweiz, die ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre nach der Schweiz verlegt haben, und an schweizerische Gesellschaften, an denen zu 3/4 natürliche Personen der vorgenannten Art beteiligt sind;
- f) volle niederländische Steuer von 20 % auf Kapitalgewinnen aus dem Verkauf wesentlicher Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften durch in der Schweiz ansässige Personen;
- g) Einführung einer Amtshilfeklausel i.S. des OECD-Mustervertrags.



3. Gestützt auf die Verhandlungen vom Oktober 1962 und auf die Vernehmlassungen der Kantone und Wirtschaftsverbände erhielt die schweizerische Verhandlungsdelegation im März 1963 vom Bundesrat folgende Instruktionen:

- a) Ablehnung einer Quellensteuer auf Dividenden von 15 %. Eine Quellensteuer von 5, nötigenfalls von höchstens 10 % konnte anerkannt werden. Ferner kann den Niederlanden für den Fall der Einführung des gespaltenen Körperschaftssteuersatzes eine Nachsteuer auf Dividenden von Tochtergesellschaften von höchstens $2/3$ der Satzendifferenz bei der Körperschaftsteuer zugestanden werden.
- b) Zustimmung zu den Vorschlägen über die Besteuerung der Zinsen und Geschäftsführer (2 b und d hievon) und über die Anrechnung von Quellensteuern im Wohnsitzstaat (2 o).
- c) Die Sonderregelung für die Besteuerung der Dividenden und Kapitalgewinne (2 e und f) ist, sofern die Ablehnung nicht durchzudringen vermag, auf niederländische Staatsangehörige zu beschränken.
- d) Ablehnung einer Amtshilfeklausel.

Die Fortsetzung der Verhandlungen unterblieb in der Folge auf niederländischen Wunsch, weil ein zweimaliger Regierungswechsel eintrat und die neue Regierung vorerst die Richtlinien ihrer künftigen Fiskalpolitik festlegen wollte.

Mit Schreiben vom 16. November 1965 hat der niederländische Delegationschef im Auftrag seiner Regierung die Wiederaufnahme der Verhandlungen beantragt und neue Vorschläge unterbreitet, zu welchen die Schweiz auf niederländischen Antrag vorerst schriftlich Stellung zu nehmen hat.

II. Die neuen niederländischen Revisionsvorschläge vom November 1965

Die Niederlande verzichten auf die Einführung eines gespaltenen Körperschaftssteuersatzes und behalten einen Einheitssatz bei. Dagegen wird auf den 1. Januar 1966 die Abzugssteuer auf Dividenden von 15 auf 25 % erhöht. Der Vorschlag auf Erhebung einer Nachsteuer von 15 % auf niederländischen Tochterdividenden, die den schweizerischen Muttergesellschaften zufließen, wird daher zurückgezogen. Die übrigen niederländischen Vorschläge werden wie folgt geändert und als endgültig bezeichnet:

- a) Quellensteuer auf Dividenden: Erhöhung auf 15 % (was den neuen Abkommen der Niederlande mit Dänemark, Frankreich, Norwegen, Schweden und USA entspricht); im Holdingverhältnis wird, unter Vorbehalt des Gegenrechts, auf jede Quellensteuer verzichtet.
- b) Quellensteuer auf Zinsen: Beibehaltung von 10 %. Holland besteuert zur Zeit Zinsen nicht an der Quelle.
- c) Anrechnung der verbleibenden Quellensteuer auf Dividenden von 15 % und einer Quellensteuer auf Zinsen von höchstens 10 % an die Steuer des Einkommensempfängers im Wohnsitzstaat.

- d) Saläre von Geschäftsführern niederländischer Gesellschaften:
Teilung der Steuerhoheit zwischen der Schweiz und den Niederlanden.
- e) Die niederländische Quellensteuer auf Dividenden wird nur dann zum vollen Satze von 25 % erhoben, wenn der in der Schweiz wohnhafte Dividendenempfänger ein niederländischer Staatsangehöriger ist, der seinen Wohnsitz innert der letzten fünf Jahre in den Niederlanden gehabt hat und über eine wesentliche Beteiligung in der dividendenzahlenden niederländischen Gesellschaft verfügt.
- f) Unter den in e) genannten Voraussetzungen können Kapitalgewinne aus wesentlichen Beteiligungen in den Niederlanden besteuert werden (Steuersatz gegenwärtig 20 %).
- g) Festhalten an der Amtshilfe (aber nicht als *conditio sine qua non*).
- h) Alle neuen Bestimmungen sollen ab 1. Januar 1967 anwendbar sein.

III. Beurteilung der niederländischen Vorschläge

Die neuen niederländischen Vorschläge sind gemässiger als die ursprünglichen Begehren und tragen zahlreichen schweizerischerseits vorgebrachten Bedenken Rechnung.

Entscheidend ist, dass nur noch die Begehren II e und f spezifisch der Schweiz gegenüber postulierte Sondervorschriften betreffen. Der Umstand, dass in den letzten Jahre zahlreiche niederländische Allein- oder Mehrheitsaktionäre ihren Wohnsitz, zum Teil sogar nur für kurze Zeit, in die Schweiz (namentlich in Kantone, die private Kapitalgewinne nicht besteuern) verlegt und ihre Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften von hier aus veräussert haben, so dass sie der niederländischen Steuer entgingen und in der Schweiz höchstens der Wehrsteuer unterlagen (Pauschalierung im Wohnsitzkanton), rechtfertigt diese niederländischen Begehren; die Schweiz kann sich für diese niederländischen Steuerflüchtlinge nicht einsetzen.

Als wesentlicher Punkt bleibt somit der niederländische Vorschlag, im Holdingverhältnis auf die Erhebung der Quellensteuer auf Dividenden zu verzichten, aber in allen andern Fällen eine Steuer von 15 % (d.h. den aus unseren Abkommen mit Deutschland und USA bekannten Satz) vorzusehen. Soll die Schweiz deswegen eine Abkommenskündigung in Kauf nehmen? Das wäre umso kurzsichtiger, als andere Staaten (z.B. Frankreich; der Erfolg der schweizerischen Unterhändler gegenüber Schweden am Festhalten an 5 % dürfte sich kaum wiederholen) gleiche Begehren gestellt haben. Die schweizerischen Unterhändler sollten deshalb ermächtigt werden, die niederländischen Vorschläge, unter Ablehnung der Amtshilfeklausel, als Verhandlungsbasis anzunehmen. Ferner wären als schweizerische Begehren die Gleichstellung der grundpfändlich sichergestellten Forderungen mit dem beweglichen Kapitalvermögen und die Aufnahme einer Gleichbehandlungsklausel i.S. des OECD-Mustervertrags zu verwirklichen.